
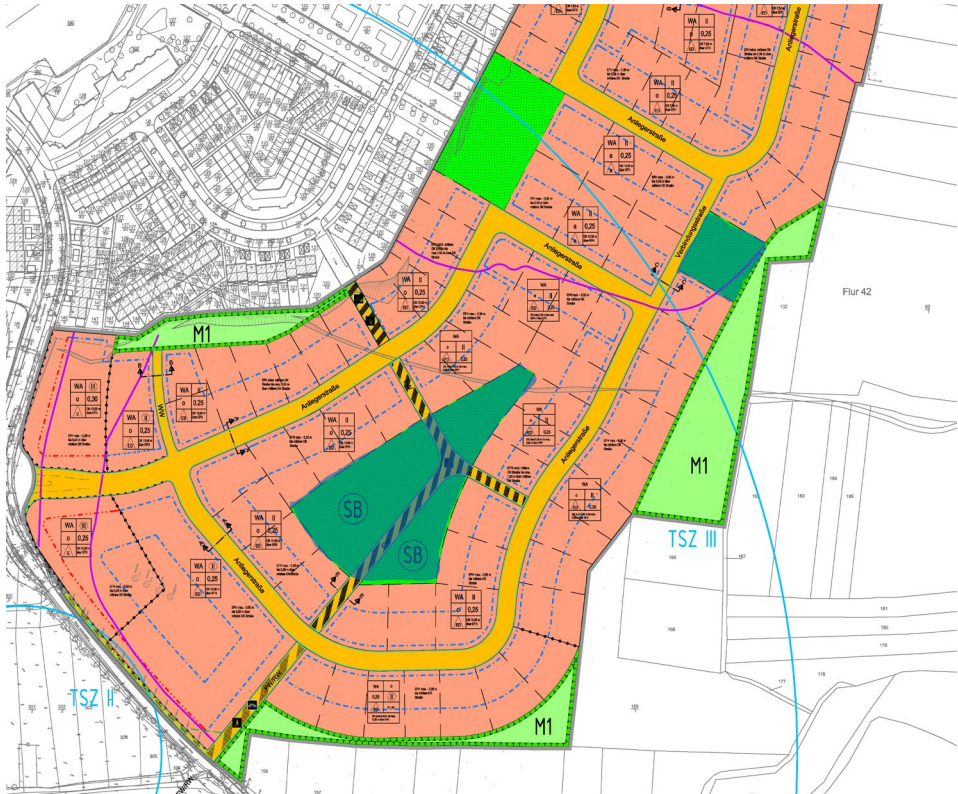

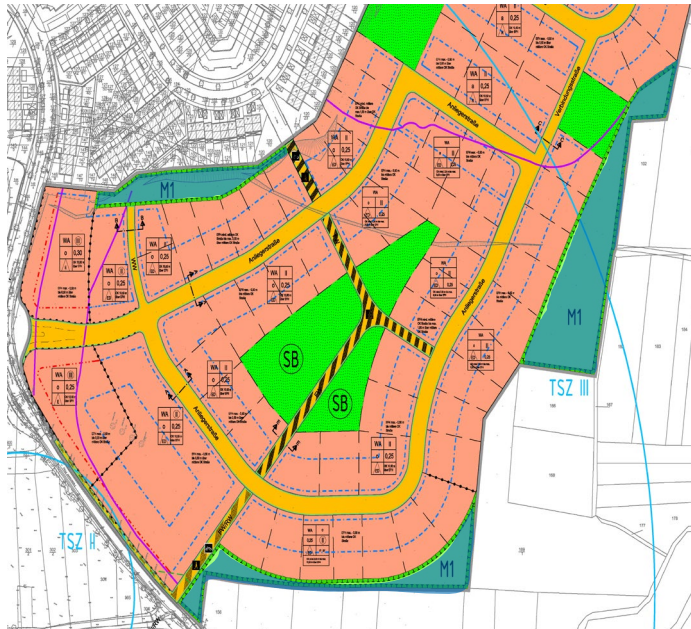



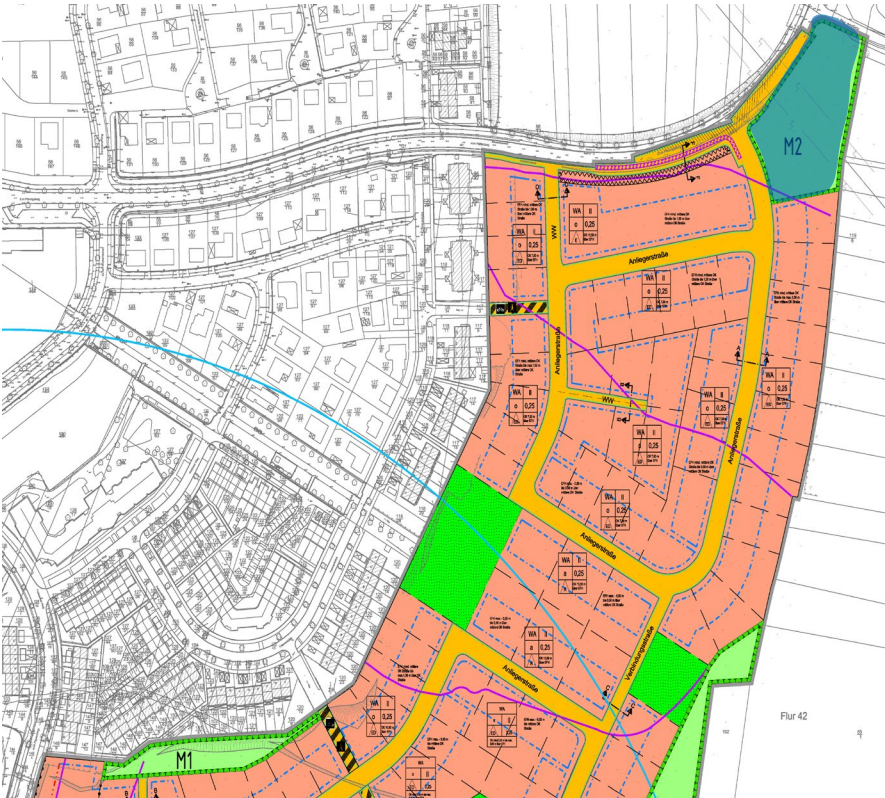
Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

GRÖSSE	MASSNAHMEN UND DURCHFÜHRUNG
<p>ca. 0,7 ha</p>	<p>Anlage parkartiger Grünflächen (im Bebauungsplan als öffentliche Grünflächen festgesetzt)</p> <p>Wie im Bebauungsplan dargestellt, werden innerhalb des Plangebietes mehrere öffentliche Grünflächen angelegt, gepflegt und erhalten. Teilweise werden auch die notwendigen Sickerbecken zur Regenentwässerung in diese Grünflächen integriert.</p>
	
<p>300 Bäume</p>	<p>Anpflanzen von Alleen und Baumreihen im Plangebiet (siehe Plansatzung Bebauungsplan Schnitte)</p> <p>Wie im Bebauungsplan textlich festgesetzt, werden entlang der dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung insgesamt mindestens 300 Bäume als Baumreihen oder Alleen gepflanzt, gepflegt und dauernd erhalten. Es sind standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von mind. 12 m² Größe zu pflanzen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind zu ersetzen.</p>
<p>Bäume auf den privaten Grundstücken</p>	<p>Anpflanzen von Bäumen auf den privaten Grundstücken (siehe Plansatzung Bebauungsplan Schnitte)</p> <p>Wie im Bebauungsplan textlich festgesetzt, sind auf jedem Grundstück mindestens ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind zu ersetzen.</p>

Maßnahmeflächen innerhalb des Plangebietes

GRÖSSE	MASSNAHMEN UND DURCHFÜHRUNG
<p>ca. 1,20 ha</p>	<p>Anlage von freiwachsenden Gebüsch oder Hecken im Siedlungsbereich (im Bebauungsplan als Maßnahmeflächen M1 festgesetzt)</p> <p>Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine wirtschaftliche Nutzung • Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften • Verwendung standortgerechter Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften • Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten • Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze (siehe Anlage 2, Nrn. 4.3. und 4.4. NatSchAG M-V) • Anteil nichtautochthoner Gehölze max. 20 % • Flächenanteil an Bäumen von mind. 10% bei Flächengrößen von < 0,5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von > 0,5 ha • Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm; Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm • Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 m x 3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20 m untereinander als Hochstämme (StU14/16 cm) mit Dreibocksicherung • Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m • Mindestbreite der Maßnahme: 5 m, Mindestreihenzahl: 2 • Aufbau von Schutzeinrichtungen (Einzäunung) gegen Wildverbiss, soweit erforderlich • Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre • Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfälle • Instandsetzung der Schutzeinrichtungen, bedarfsweise Bewässerung • Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen • Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahre • Mindestflächengröße: 1.000 m²
	

Maßnahmeflächen innerhalb des Plangebietes

GRÖSSE	MASSNAHMEN UND DURCHFÜHRUNG
<p>ca. 0,5 ha</p>	<p>Anlage einer Streuobstwiese (im Bebauungsplan als Maßnahmefläche M2 festgesetzt)</p> <p>Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von alten Kultursorten • Pflanzgrößen : Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung • Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m² • Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung) • Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut) • kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM, kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September <p>Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10% • Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre • bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung • Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr • zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes • Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken • Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen • Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren <p>Vorgaben zur Unterhaltungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang • Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken • Mindestflächengröße: 5.000 m²
	

Maßnahmefläche M3

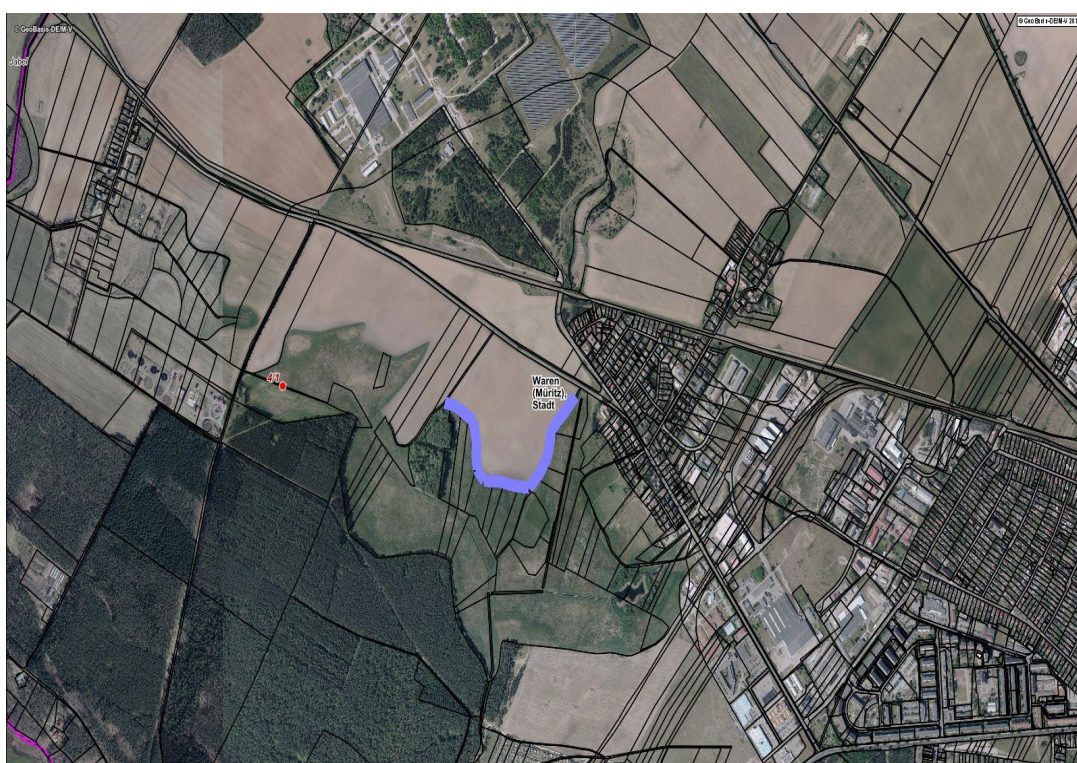
GRÖSSE	MASSNAHMENFLÄCHE	MASSNAHMEN UND DURCHFÜHRUNG
ca. 0,70 ha	Gemarkung Warenhof Flur 4 Flurstück 21	Anlage, Pflege und Erhalt einer Feldhecke mit Krautsaum (im Luftbildausschnitt blau gekennzeichnet)

Die Feldhecke wird fünfseitig auf einer Breite von insgesamt ca. 8 m und einer Länge von ca. 875 m ausgeführt. Die Breite beinhaltet beiderseits der Hecke einen Krautsaum von ca. 1 m.

Für die Anpflanzung sollten standortgerechte, einheimische Heckensträucher für arme Standorte verwendet werden. Folgende Sträucher werden für diesen Standort empfohlen: Amelanchier ovalis, Cornus mas, Coryllis avellana, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Mallus sylvestris, Prunus mahaleb, Prunus spinosa, Rosa pimpinellifolia, Hippophae rhamnoides. Auf 100 m² werden ca. 50 - 60 Sträucher angeordnet und mindestens 1 Überhälter. Als Überhälter werden auf diesem Standort folgende Gehölze empfohlen: Acer campestre, Prunus avium, Sorbus aria, Pyrus communis, Malus sylvestris, Betula pendula.

Die ausgewählten Gehölzarten sind gleichzeitig Blühsträucher und fruchttragende Sträucher, die als Blühweide den Bienen und als Nahrungs- und Lebensraum der umgebenden Fauna dient.

Bei der Neuanlage der Feldhecke ist der gemeinsame Erlass des Umweltministeriums und des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei zum „*Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern*“ zu Grunde zu legen und bei der Anlage und Pflege der Hecke zu berücksichtigen und die Vorgaben einzuhalten.



Maßnahmefläche M4 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

GRÖSSE	MASSNAHMENFLÄCHE	MASSNAHMEN UND DURCHFÜHRUNG
ca. 7,5 ha	Gemarkung Waren Flur 39 Flurstück 51/8 im Flächennutzungsplan bereits als Maßnahmenfläche dargestellt	Ersatzlebensraum Rebhuhn und Feldlerche (in Luftbildausschnitten blau gekennzeichnet)

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist das Vorkommen des Rebhuhns und der Feldlerche im Plangebiet nachgewiesen worden.

Um den Lebensraumverlust für das Rebhuhn und die Feldlerche auszugleichen, ist eine Ackerumwandlung auf einer Fläche von mind. 5 ha vorzusehen.

In Anlehnung an die Eigenschaften des verlorenen Lebensraumes erfolgt die Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung auf einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche und dauerhafte naturschutzgerechte Pflege zur Ansiedlung und langfristigen Erhaltung von Ackerwildkräutern und anderen Vertretern extensiv genutzter Felder.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Anlage auf Ackerstandorten mit Bodenzahlen von < 27
- mögliche Kulturen: Getreide (außer Mais), Ölsaaten, Feldfutter mit Leguminosen oder Gräsern
- Saatkichte max. 50 % der konventionellen Saat
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle
- keine mechanische Bodenbearbeitung im Zeitraum 1. Mai-15. Juli
- Mindestbreite 50 m

Nutzungsvorgaben:

- Bodenbearbeitung und Bestellung mindestens alle 2 Jahre, bei Luzerne spätestens nach 3 Jahren; alle 3-6 Jahre eine einjährige selbstbegrünte Brache
- Mindestgröße: 1 ha

Diese Maßnahme dient gleichzeitig dem Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch Versiegelung.

